

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Straf- und Strafprozessrecht am 13. 01. 2014**  
**Prof. Schwaighofer/Prof. Venier**

---

**I.**

V, ein junger Familienvater, ist mit seiner jüngsten Tochter T überfordert. Als die dreijährige T mit Malfarben die Wohnzimmerwand beschmiert, stellt V das Mädchen nackt unter die Dusche; er will es zur Strafe eiskalt abduschen. Als V den Hahn aufdreht, beginnt T zu brüllen, da sofort brühend heißes Wasser hervorschießt. V dreht den Hahn auf der Stelle zu, nimmt die weinende T aus der Dusche und übergibt sie der inzwischen hereingeeilten Mutter M. Schon bald zeigen sich überall am Körper des Kindes Brandblasen. Nachdem T mehrere Stunden unablässig weint, bringt sie M ins Krankenhaus. Dort wird T sofort in die Intensivstation aufgenommen. Einige Tage später ist das Mädchen tot. Die Ärzte stellen fest, dass das Kind lebensgefährlich verbrüht wurde und auch bei sofortiger Einlieferung in das Krankenhaus nicht zu retten gewesen wäre.

***Beurteilen Sie die Strafbarkeit von V und M!***

**II.**

Der 80-jährige P, ein rüstiger Pensionist, erhält einen Telefonanruf, in dem sich die 30-jährige E meldet und vorgibt, seine im Ausland lebende Enkelin zu sein. In mehreren darauf folgenden Telefongesprächen schildert sie dem P ihre finanzielle Notlage: Sie benötige 50.000 EUR, um ihre Schulden begleichen zu können. P freut sich zunächst über den Kontakt zu seiner vermeintlichen Enkelin und stimmt einem persönlichen Treffen zu, um sich näher kennen zu lernen. Bevor es zu einem Treffen kommt, wird P jedoch misstrauisch und kontaktiert die Polizei. Nach Rücksprache mit den Polizisten verabredet P mit E ein Treffen in einer Raststätte. Dort warten aber nur Kriminalbeamte auf E, die sie gleich festnehmen.

***Prüfen Sie die Strafbarkeit der E!***

**III. Prozessfall**

Der 17-jährige X soll bei einem Streit seinen Bekannten B verletzt haben, er wird deswegen angeklagt. In der Hauptverhandlung wird die Freundin F des X als Zeugin des Vorfalls vernommen, dabei erzählt sie auch, dass sie der X kurz vor dem Streit mit B geschlagen und ihr eine Platzwunde zugefügt habe. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft hört dem teilnahmslos zu.

X ist bereits vorbestraft: Wegen Einbruchdiebstahls wurde er zu einer bedingten Freiheitsstrafe von dreizehn Monaten verurteilt; die Probezeit ist noch nicht abgelaufen.

Das Gericht verurteilt X wegen der Verletzung des B und der F zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Monaten. Es widerruft auch die bedingt nachgesehene Vorstrafe.

- 1. Welches Gericht hat entschieden?***
- 2. Ist die Verurteilung des X, ist der Widerruf der bedingten Strafnachsicht gesetzeskonform?***
- 3. Mit welchen Rechtsmitteln und aus welchen Gründen kann X die Entscheidung des Gerichts anfechten?***
- 4. Angenommen das Gericht übergeht die Verletzung der F im Urteil und das Urteil wird rechtskräftig. Kann der StA den X wegen dieser Verletzung noch verfolgen?***

**Achtung:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!